



**Satzung**

**des**

**VfB Unterliederbach 1912 e.V.**

# Satzung des VfB Unterliederbach 1912 e.V.

## Abschnitt I

### Name, Sitz und Zweck

#### § 1

Der am 07.04.1912 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Unterliederbach 1912 e.V.“, abgekürzt „VfB Unterliederbach 1912 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

#### § 2

- a) Der Verein bezweckt die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere die sportliche Förderung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen, und die Jugendpflege auf der Basis der Gemeinnützigkeit. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen in jeder Form widersprechen dem Ziel des Vereins und sind daher ausgeschlossen.
- b) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- c) Der Verein ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der einkommens-steuerlichen Bestimmungen an seine Vorstandsmitglieder zu gewähren.

#### § 3

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 4

Der Verein darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## Abschnitt II

### Allgemeines

#### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Fußballverband e. V.. Dieser muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

#### § 6

Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

#### § 7

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußballverbandes e.V.

#### § 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Frankfurt am Main.

#### § 9

Der Verein haftet nicht für die auf dem genutzten Sportplatzgelände oder in seinen Räumen auftretenden Unfälle, Diebstahl oder sonstigen Schädigungen.

## Abschnitt III

### Mitglieder

#### § 10

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Entscheidung des Vorstandes ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist eine Begründung hierzu nicht erforderlich.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

#### § 11

1. Der Mitgliederkreis setzt sich zusammen aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren und
  - b) jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

#### § 12

1. Mitgliedern, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann der geschäftsführende Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel und Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
2. Verdiente Mitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand mit der goldenen und silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
3. Die goldene oder silberne Ehrennadel wird vom geschäftsführenden Vorstand allen Mitgliedern verliehen, die mindestens 40 oder 25 Jahre dem Verein angehören.
4. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser kann stimmberechtigt an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
  - b) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - c) Berichte der Vorstandsmitglieder,
  - d) Diskussion der Berichte,
  - e) Berichte der Kassenprüfer,
  - f) Diskussion der Berichte,
  - g) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnung,
  - h) Entlastung des Vorstandes,
  - i) Neuwahl des Vorstandes, des Spielausschusses, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrates,
  - j) andere Anträge und
  - k) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse auf Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Sitzung.

#### § 13

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag sowie außerordentliche Beträge, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von einer Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren erhoben; er ist viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus zu entrichten.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug, kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## § 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Tod oder
3. Ausschluss

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein. Der Beitrag ist außer im Todesfall noch für das laufende Kalenderviertel zu entrichten. Der Mitgliedsausweis und das im Besitz des Ausscheidenden befindliche Vereinsvermögen sind zurückzugeben.

Der Austritt ist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand

- a) wegen Handlungen, die dem Ansehen und den Zwecken des Vereins grob zuwiderlaufen,
- b) wegen wiederholter schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinssatzung und
- c) wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung

aussgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bescheidzustellung schriftlich Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet durch Beschluss.

## § 15

Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis oder
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einsschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bescheidzustellung schriftlich Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet durch Beschluss.

## § 16

Der geschäftsführende Vorstand kann gegen einen Spieler nach vorheriger Anhörung auf eine Sperre oder Ausschluss aus dem Verein erkennen, wenn er sich vereinsschädigend oder unsportlich verhalten hat.

Der Bescheid über die Sperre oder den Ausschluss ist mit Einsschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bescheidzustellung schriftlich Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet durch Beschluss.

Gegen den Beschluss des Ältestenrates kann der Betroffene innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung unter Einzahlung der satzungsgemäßen Rechtsmittelgebühr schriftlich den Rechtsausschuss des Kreises Main-Taunus des Hessischen Fußballverbandes e.V. anrufen.

## Abschnitt IV

### Organe

#### § 17

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Spielausschuss,
- e) der Ältestenrat und
- f) die Jugendversammlung.

#### § 18

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre jeweils im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
  - a) der Vorstand oder
  - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

#### § 19

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand und
- c) von den Ausschüssen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

#### § 20

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des bürgerlichen Gesetzbuches (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Geschäftsführer,
- d) 1. Schriftführer und
- e) 1. Kassierer.

Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außerordentlich, und zwar jeweils durch zwei seiner Mitglieder, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören – neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes – an, der

- a) 2. Schriftführer,
- b) 2. Kassierer,
- c) Pressewart,
- d) Sportlicher Leiter,
- e) Jugendleiter und
- f) die Beisitzer.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, der erweiterte Vorstand, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig durch Ersatzwahl ergänzen.

5. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören die Durchführung der sportlichen und verwaltungstechnischen Belange des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## § 21

Die Mitglieder der Ressorts werden auf drei Jahre gewählt.

## § 22

Der Spielausschuss besteht aus dem sportlichen Leiter und den Spielausschussmitgliedern. Er ist für die Durchführung des Spielbetriebs der Seniorenmannschaften und der damit zusammenhängenden Belange zuständig.

## § 23

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis dem Vorstand, im Wahljahr der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 24

Der Ältestenrat setzt sich aus einem Mitglied des erweiterten Vorstandes und zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zusammen.

Der Ältestenrat ist Rechtsmittelinstanz im Sinne des § 15 und 16 der Satzung.

## § 25

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung eine ordentliche Jugendversammlung einzuberufen. In dieser ist der Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendleiter und den Jugendbetreuern zu wählen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Jugendlichen erforderlich ist oder 20% der jugendlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
4. Der Jugendausschuss vertritt die Belange der Jugendlichen.
5. Der Jugendleiter vertritt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Verein in Jugendfragen gegenüber den zuständigen Organen des Hessischen Fußballverbandes e.V.

## § 26

Über die Sitzungen und Versammlungen, insbesondere über die Beschlüsse aller Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf deren Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn

- a) der erweiterte Vorstand es mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen diesbezüglichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand gestellt hat.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten möglich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Auf die Bestimmung des § 5 der Satzung wird Bezug genommen.

## § 28

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht geforderte Änderungen oder Ergänzungen selbstständig vorzunehmen, insbesondere, soweit diese durch gesetzliche Bestimmungen notwendig werden.

## § 29

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.04.2010 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12.12.2005.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.04.2010